



HESSISCHER LANDTAG

04. 07. 2013

Kleine Anfrage

der Abg. Fuhrmann und Habermann (SPD) vom 22.05.2013

betreffend Produktwerbung und Sponsoring in Schulen und Kindertagesstätten

und

Antwort

der Kultusministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister wie folgt:

Frage 1. Welche Formen von (Produkt-)Werbung oder Sponsoring sind an Schulen und Kindertagesstätten in Hessen zulässig?

Es besteht an hessischen Schulen ein umfassendes Werbeverbot. Das bedeutet, an den Schulen ist Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Interessen ebenso wie kommerzielle Werbung grundsätzlich unzulässig. Das Werbeverbot leitet sich aus dem Neutralitätsgebot für Schulen ab, dass seinen Niederschlag in den §§ 2 und 3 Hessisches Schulgesetz (HSchG) (Bildungs- und Erziehungsauftrag) sowie § 86 HSchG (Neutralitätspflicht für Lehrkräfte) gefunden hat. Dieses Werbeverbot bezieht sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen, sowie jedwede schulische Veranstaltungen. Die Befugnis der Schulträger, im Bereich der äußeren Schulangelegenheiten Regelungen für das Sponsoring zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

Schulen dürfen aber nach § 10 Abs. 2 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Abweichung von dem dargestellten grundsätzlichen Werbeverbot im Rahmen des Sponsorings zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen oder für Erziehung und Unterricht förderliche Gegenstände von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen, wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind, die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt und der Ablauf des geordneten Schulbetriebes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Gegenleistung der Schule muss sich hierbei auf einen Hinweis auf die Unterstützung durch den Sponsor (zum Beispiel auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen oder in Ausstellungskatalogen) beschränken. Ein solcher Hinweis kann unter Verwendung des Namens, der Marke, des Emblems oder Logos des Sponsors, muss jedoch ohne besondere Hervorhebung erfolgen. Unzulässig bleibt hingegen eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung.

In diesem Zusammenhang ist neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch auf den Erlass des Hessischen Kultusministeriums "Verteilen von Schriften, Aushängen und Sammlungen in den Schulen" hinzuweisen, der für die Schulleitungen eine verlässliche Hilfe bei der Beurteilung oben dargestellter Sachverhalte ist.

Bezogen auf Kindertageseinrichtungen ist festzustellen, dass es in Hessen kein Gesetz gibt, das Werbung und Sponsoring in Kindertageseinrichtungen regelt. Die Träger von Tageseinrichtungen entscheiden hierüber im Rahmen ihrer Organisationshoheit und ihres eigenständigen Förderauftrages sowie unter Mitwirkung der Eltern selbst.

Frage 2. Wer trifft die Entscheidung über die Zulassung dieser Werbe- oder Sponsoringmaßnahmen und welche Vorgaben sind einzuhalten?

Die Entscheidung, ob eine Maßnahme im Rahmen des Sponsorings zulässig ist, trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Sollten Belange des Schulträgers betroffen sein, insbesondere für den Fall, dass dem Schulträger Kosten entstehen können, soll das Einvernehmen mit diesem hergestellt werden. In Bezug auf Kindertageseinrichtungen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. An welche Kriterien sind die werbenden Firmen gebunden?

Wie bereits dargelegt, ist Werbung im engeren Sinne unzulässig. Lediglich im Rahmen des Sponsorings kann ein Hinweis auf den Sponsor erfolgen. Bezüglich der Unterscheidung, ob es sich um einen Fall des Sponsorings oder der Werbung handelt, ist primär auf die Vereinbarkeit mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, welcher in § 2 HSchG normiert ist, abzustellen. Darüber hinaus muss die auch dem Sponsoring immanente Werbewirkung deutlich hinter dem schulischen Nutzen der Maßnahme zurückbleiben. Ziel des Sponsorings darf nämlich gerade nicht die Werbung, sondern muss die Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sein. Als weiteres Kriterium ist zu beachten, dass die Maßnahme den Ablauf des geordneten Schulbetriebes nicht beeinflusst. Zusätzlich wird auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Ist es zulässig, in Schulen und Kindertagesstätten Verbrauchsmaterialien für den Unterricht (Mappen, Hefte, Zeichenblöcke, Stifte etc.) mit Markenlogos zu verteilen?

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Frage 5. Ist es Firmen gestattet, mit Werbebannern bei Schulveranstaltungen aufzutreten?

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 3 wird verwiesen.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung die Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen durch "Education-Marketing"-Agenturen an Schulen und Kindertagesstätten?

Dem Hessischen Kultusministerium sind Maßnahmen von Education-Marketing-Agenturen, also das Platzieren von mit Werbung versehenen Unterrichtsmaterialien, bislang nicht konkret bekannt geworden.

Vor dem Hintergrund der unter Beantwortung der Fragen 1 und 3 dargelegten Rechtslage sind das Kultusministerium oder das Landesschulamt jedoch bemüht, solche oder ähnliche Maßnahmen zu verhindern bzw. sofort zu unterbinden, sobald hiervon Kenntnis erlangt wird.

Frage 7. Wie verträgt sich das Verteilen von Süßigkeiten, zuckrigen Softdrinks, Junk-Food, Gutscheinen oder T-Shirts in Kitas und Schulen mit dem offiziellen Werbeverbot, das in Hessen gilt?

Diese Maßnahmen vertragen sich nicht mit dem Werbeverbot. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1, 3 und 6 verwiesen.

Frage 8. Was unternimmt die Landesregierung, um das Werbeverbot durchzusetzen?

Unzulässige Werbemaßnahmen werden umgehend unterbunden, sobald sie dem Landesschulamt (Staatlichen Schulämtern) bzw. dem Kultusministerium bekannt werden. Hierzu wird in der Regel ein direkter Kontakt zu den werbenden Unternehmen hergestellt, um diese auf die in Hessen geltende Rechtslage hinzuweisen und weitere unzulässige Maßnahmen zu unterbinden.

Darüber hinaus wird derzeit an einer Aktualisierung des Erlasses des Hessischen Kultusministeriums "Verteilen von Schriften, Aushängen und Sammlungen in den Schulen" im Sinne einer noch deutlicheren Darstellung der bereits bestehenden Rechtslage gearbeitet, so dass die Problematik von Werbung und Sponsoring in Schulen seitens der hessischen Schulen noch besser berücksichtigt werden kann und den betroffenen Personen eine noch ausführlichere Arbeitshilfe an die Hand gegeben werden kann.

Wiesbaden, 22. Juni 2013

Nicola Beer